

## **EMPFEHLUNG**

**für einen gemeinsamen Rahmen der Länder  
für einen stufenweisen Prozess  
zur Öffnung der Kindertagesbetreuungsangebote  
von der Notbetreuung hin zum Regelbetrieb  
im Kontext der Corona-Pandemie**

# Inhalt

<b>1. Empfehlung für einen gemeinsamen Rahmen für einen stufenweisen Prozess zur Öffnung der Kindertagesbetreuungsangebote von der Notbetreuung hin zum Regelbetrieb im Kontext der Corona-Pandemie.....</b>	<b>2</b>
<b>2. Kindertagesbetreuung in Zeiten von Corona: Zentrale Bedeutung und besondere Rahmenbedingungen .....</b>	<b>3</b>
<b>3. Grundlagen für den stufenweisen Prozess einer Öffnung der Kindertagesbetreuungsangebote</b>	<b>6</b>
3.1 Rechtliche Rahmenbedingungen .....	6
3.2 Von der Notbetreuung hin zum vollständigen Regelbetrieb .....	6
3.3 Hygienemaßnahmen.....	8
3.4 Hinweise zum Einsatz des Personals.....	10
3.5 Betreuungssettings .....	11
3.6 Pädagogische Aspekte .....	12
<b>4. Stufenweiser Prozess einer Öffnung mit Bedacht .....</b>	<b>13</b>
4.1 Gesichtspunkte der frühkindlichen Entwicklung .....	14
4.2 Eltern mit erhöhtem Betreuungsbedarf .....	15
4.3 Mögliche Schritte zur stufenweisen Wiederaufnahme der Kindertagesbetreuungsangebote .....	16
<b>5. Dank .....</b>	<b>17</b>
<b>6. Literatur.....</b>	<b>18</b>

## 1. Empfehlung für einen gemeinsamen Rahmen für einen stufenweisen Prozess zur Öffnung der Kindertagesbetreuungsangebote von der Notbetreuung hin zum Regelbetrieb<sup>1</sup> im Kontext der Corona-Pandemie

Mit Datum vom 17. April 2020 haben die für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder (JFMK) und des Bundes die AG Kita als fachlich für die Kindertagesbetreuung zuständiges Gremium der JFMK beauftragt, nach der durch die Corona-Pandemie bedingten Einführung von Betretungsverboten für Kindertagesbetreuungsangebote oder deren Betriebsuntersagungen/Schließungen einen Rahmen für eine stufenweise Öffnung dieser zu erarbeiten.

Das nunmehr vorgelegte Papier wurde von der AG Kita unter Einbeziehung wissenschaftlicher Expertise aus den Bereichen Kindheitspädagogik und Hygiene beraten und erstellt. Mitgearbeitet haben zudem die für den Bereich der Kindertagesbetreuung zuständigen Kolleginnen des Bundesfamilienministeriums.

Die gesellschaftliche Diskussion zur schrittweisen Öffnung des sozialen und öffentlichen Lebens spiegelt sich auch im Bereich der Kindertagesbetreuung wider. Auch wenn Ziel ist, jedem Kind so schnell wie möglich wieder frühkindliche Bildungsangebote zur Verfügung zu stellen, kann ein entsprechender Öffnungsprozess immer nur in strenger Anlehnung an das Infektionsgeschehen, unter sorgfältiger Abwägung und Einordnung bestehender Risiken, erfolgen. Eine Wiederaufnahme hin zu einem perspektivisch anzustrebenden verantwortbaren Regelbetrieb kann deshalb auch auf einer zeitlichen Schiene nicht abstrakt und losgelöst von den genannten Entwicklungen eingeordnet werden.

Zu berücksichtigen sind darüber hinaus die heterogenen Ausgangslagen und Entwicklungen in den Ländern. Für den weiteren Prozess werden zudem die konkreten Gegebenheiten auf der jeweils örtlichen Ebene und in den einzelnen Betreuungsangeboten entscheidend sein.

Mit dieser fachlichen Empfehlung der AG Kita soll ein Rahmen abgesteckt werden, der für die Länder eine Grundlage für die weiteren Entscheidungen bietet. Dabei sind sehr unterschiedliche Perspektiven und Bedürfnisse zu beachten. Schon der Einstieg in das für die Kindertagesbetreuung geltende Betretungsverbot bzw. die Betriebsuntersagungen/Schließungen von Kindertagesbetreuungsangeboten und die damit einhergehenden Veränderungen hat alle Beteiligten vor große Herausforderungen gestellt, für den stufenweisen Prozess der Öffnung wird dies voraussichtlich sogar in noch höherem Maße gelten.

---

1 In den Ländern findet die Kindertagesbetreuung derzeit im Rahmen von Notbetreuungen statt. Die für diese Empfehlungen gewählte Überschrift des stufenweisen Prozesses zur Öffnung wird unter Kapitel 3 dieser Empfehlungen konkretisiert. Mit der Überschrift soll hervorgehoben werden, dass es sich bei der Öffnung nur um einen behutsamen, stufenweisen Prozess handeln kann, der zunächst wesentlich von den Entwicklungen des Infektionsgeschehens geprägt ist und auch weiter geprägt sein wird. Dabei kann ausdrücklich auch nicht ausgeschlossen werden, dass in diesem Prozess Stufen der Öffnung wieder zurückgenommen werden müssen.

## 2. Kindertagesbetreuung in Zeiten von Corona: Zentrale Bedeutung und besondere Rahmenbedingungen

Mehr denn je wird in diesen Tagen die systemrelevante Bedeutung der Kindertagesbetreuung in Deutschland deutlich. Sie ist eine Gemeinschaftsleistung vieler Menschen: In den fast 53.000 Kitas in Deutschland bilden, betreuen und erziehen tagtäglich rund 610.000 pädagogisch und leitend Tätige und in den Kindertagespflegestellen noch einmal fast 45.000 Kindertagespflegepersonen über 3,3 Mio. Kinder bis zur Einschulung (Quelle: Statistisches Bundesamt 2019). Hinzu kommt weiteres Personal, insbesondere Hauswirtschafts- und Reinigungskräfte. Neben der qualitativen Weiterentwicklung prägen ein enormer quantitativer Aufwuchs und die Heterogenität der Angebote das System. Der quantitative Aufwuchs zeigt sich im letzten Jahrzehnt insbesondere beim Ausbau der Angebote für die Kinder unter drei Jahren: Nutzten vor elf Jahren im März 2009 gerade einmal rund 414.000 unter Dreijährige (Bildungsbeteiligung: 20,2 %) ein Angebot der Kindertagesbetreuung, sind es zehn Jahre später – im März 2019 – mit rund 818.000 Kindern fast doppelt so viele (Bildungsbeteiligung: 34,3 %). Hinzu kommen steigende Bildungsbeteiligungsquoten auch bei den über Dreijährigen sowie ein deutlicher Ausbau der zeitlichen Betreuungsumfänge. Entsprechend ist es ein Arbeitsfeld, welches zu einem Jobmotor geworden ist: Sind es im März 2019 rund 610.000 Pädagoginnen und Pädagogen in den Kindertageseinrichtungen waren es zehn Jahre zuvor mit gut 360.000 rund 250.000 Tätige weniger (Quelle: Statistisches Bundesamt 2009 und 2019). Dies macht auch die Leistungsfähigkeit im Bereich der Ausbildung der Nachwuchskräfte deutlich und verweist auf die notwendige Attraktivität dieses Arbeitsfeldes, um dafür gute Nachwuchskräfte zu gewinnen und anschließend das Personal auch zu halten.

Die Heterogenität zeigt sich in der Angebots- und Trägervielfalt und der unterschiedlichen Ausgestaltung der Systeme: Es gibt 16 unterschiedliche Ländergesetzgebungen zur Kindertagesbetreuung und die Zahl der Träger der Einrichtungen lässt sich nicht einmal genau beziffern, sie reicht aber von der kleinen Elterninitiative, die eine kleine Einrichtung für unter Dreijährige betreibt, bis hin zu großen hochprofessionell organisierten Trägerzusammenschlüssen, die in der Verantwortung für mehrere hundert Einrichtungen stehen. Die Länder stellen sich sehr unterschiedlichen – oft historisch gewachsenen – Herausforderungen, die sich im gemeinsamen Bund-Länder-Prozess „Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern“ und der Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG) abbilden.

Darüber hinaus stellt sich die Kindertagesbetreuung noch einer ganz anderen Aufgabe: Sie ist inzwischen regelhaft die erste institutionelle Bildungsinstanz unserer Kinder. Die Angebote der Kindertagesbetreuung sind damit besonders als Bildungsinstanz gefordert und haben in besonderem Maße, als erste Bildungseinrichtung in der Bildungsbiografie unserer Kinder, die Aufgabe über Bildung einen sozialen Ausgleich zu schaffen, um auf diese Weise mehr Chancengerechtigkeit beim weiteren Aufwachsen zu ermöglichen.

Zur Verlangsamung der Corona-Pandemie haben sich die Bundesländer in unterschiedlicher Ausprägung spätestens ab Mitte März 2020 dazu entschieden, Kindertagesbetreuungsangebote zu schließen bzw. Betretungsverbote auszusprechen und Notbetreuungsangebote vorzuhalten. Diese Angebote sollten vorrangig der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur dienen und den in diesen Berei-

chen beschäftigten Personen die Möglichkeit geben, ihrer Tätigkeit bei bestmöglicher Kindertagesbetreuung nachzugehen. Damit sollten drei Ziele verfolgt werden: Die Durchbrechung von Infektionsketten und die Reduzierung von Kontaktnetzen bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems sowie weiterer systemkritischer Bereiche.

Die Notbetreuung war häufig mit dem Appell verbunden, die Angebote der Kindertageseinrichtungen oder der Kindertagespflege nur dann zu nutzen, wenn Eltern die Betreuung tatsächlich nicht selbst wahrnehmen oder anderweitig verantwortungsvoll – nach den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI) – organisieren können. Für die ganz überwiegende Mehrheit der Kinder wurde es so erforderlich, die Betreuung innerhalb kürzester Zeit individuell und im häuslichen Umfeld zu organisieren. Zur Bewältigung der Corona-Pandemie ist damit zugleich eine enorme berufliche und zeitliche, vielfach psychische wie auch finanzielle Belastung der Eltern verbunden.

Die Notbetreuung hat aber auch alle in der Kindertagesbetreuung Tätigen vor enorme Herausforderungen gestellt. Durch das außerordentliche Engagement aller Akteure, wie z.B. der örtlichen Jugendämter, der Einrichtungsträger, der Einrichtungsleitungen und insbesondere aller Beschäftigten und Kindertagespflegepersonen ist es bislang gelungen, die Einschränkungen bei der Kindertagesbetreuung erfolgreich und mit der gebotenen Rücksichtnahme auf Kinder und Eltern umzusetzen. Die jeweiligen Entscheidungsträger haben dafür Sorge zu tragen, dass die pädagogischen Kräfte in ihrer Arbeit, die derzeit unter schwierigsten Rahmenbedingungen stattfindet, gut unterstützt werden. Bei einer stufenweisen Öffnung der Angebote bis hin zu einer Perspektive zur Wiederaufnahme des Regelbetriebs sind bei Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur permanent der Gesundheitsschutz der Beschäftigten, Kindeswohlaspekte, aber auch Elternbedarfe abzuwägen, unter gleichzeitiger Aufrechterhaltung des Ziels, die Ausbreitung der Corona-Pandemie zu verlangsamen.

Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und -chefs der Länder haben am 15. April 2020 einen weiteren Beschluss zu den Beschränkungen des sozialen und öffentlichen Lebens zur Eindämmung der Corona-Pandemie gefasst. Darin wird herausgestellt, dass unsere Gesellschaft es durch die Beschränkungen der vergangenen Wochen erreicht habe, *dass die Infektionsgeschwindigkeit in Deutschland abgenommen hat. Gleichzeitig haben wir gelernt, dass ohne Beschränkungen die Infektionsgeschwindigkeit sehr schnell zunimmt, während das Verlangsamen des Geschehens sehr viel Zeit braucht und einschneidende Maßnahmen erfordert.* Bund und Länder müssen nun alles tun, um die Erfolge der letzten Wochen zu sichern. *Für die kommende Zeit ist daher die Leitschnur des Handelns, dass wir alle Menschen in Deutschland so gut wie möglich vor der Infektion schützen wollen.* Zugleich wird *in kleinen Schritten* daran gearbeitet, *das soziale und öffentliche Leben wieder zu beginnen, die Einschränkungen der Grundrechte zu reduzieren, den Bürgerinnen und Bürgern wieder mehr Freizügigkeit zu ermöglichen und die gestörten Wertschöpfungsketten wiederherzustellen. Dies muss jedoch gut vorbereitet werden und in jedem Einzelfall durch Schutzmaßnahmen so begleitet werden, dass das Entstehen neuer Infektionsketten bestmöglich vermieden wird. Der Maßstab bleibt, dass die Infektionsdynamik so moderat bleiben muss, dass unser Gesundheitswesen jedem Infizierten die bestmögliche Behandlung ermöglichen kann und die Zahl der schweren und tödlichen Verläufe minimiert wird.* Der Beschluss der Bundeskanzlerin und Regierungschefinnen und -chefs der Länder berücksichtigt, dass *vor der Öffnung von*

*Kindergärten ein Vorlauf notwendig ist, damit vor Ort die notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen getroffen und organisiert werden können.<sup>2</sup>*

Zur Erstellung eines gemeinsamen Rahmens für den Prozess einer stufenweisen Öffnung der Kindertagesbetreuungsangebote können aus den bisherigen Erfahrungen wichtige Schlüsse für zukünftiges Handeln gezogen werden.

In der Corona-Pandemie zeigt sich in besonderer Weise,

- dass sich das Distanzgebot in der Arbeit mit Kindern im Alter bis zur Einschulung nicht umsetzen lässt. Umso wichtiger ist es, dass Maßnahmen ergriffen werden können, die helfen, dies zumindest teilweise auszugleichen. Im Bereich von Hygiene, beim Personaleinsatz, aber auch bei der konkreten Organisation und der pädagogischen Arbeit können Maßnahmen zur Reduzierung von Risiken sowie zur Nachverfolgbarkeit eventueller Infektionsketten getroffen werden.
- dass Kindertagesbetreuung eine nur schwer zu kompensierende Rolle bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zukommt:
  - Die Bildungsrelevanz der Kindertagesbetreuung wird insbesondere bei Fragen des sozialen Ausgleichs wie der Förderung von Kindern aus benachteiligten Familien mit eingeschränkten Ressourcen deutlich, die derzeit allein in den Händen der Eltern liegt.
  - Die Erziehungsrelevanz der Kindertagesbetreuung wird ersichtlich, als wichtiges Element für Kinder, sich in sozialen Institutionen dauerhaft zurecht zu finden.
  - Die Betreuungsrelevanz der Kindertagesbetreuung wird bei den enormen Herausforderungen ersichtlich, die sich den Eltern bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf stellt.
- dass die Systemrelevanz der Kindertagesbetreuung mit zunehmender Öffnung in anderen Bereichen weiter steigen wird.
- dass das System der Kindertagesbetreuung immer unter Berücksichtigung landesspezifischer und örtlicher Besonderheiten betrachtet werden muss.
- dass Kindertagesbetreuung von existentieller Relevanz für viele Eltern ist und hier noch mal in besonderem Maße für erwerbstätige Alleinerziehende.
- dass Anreize und Entlastungen für Eltern dabei helfen können, möglichst viele Eltern mittelfristig zu motivieren, ihre Kinder unter den schwierigen Bedingungen weiterhin gut im häuslichen Umfeld zu betreuen.
- dass es bei Eltern unterschiedliche Ressourcen hinsichtlich der Kompensation des Wegfalls der Kindertagesbetreuungsangebote gibt.

---

<sup>2</sup> <https://www.bundeskanzlerin.de/bkin-de/aktuelles/bund-laender-beschluss-1744224>; Die kursiv gesetzten Zeilen sind dem Beschluss wörtlich entnommen.

### 3. Grundlagen für den stufenweisen Prozess einer Öffnung der Kindertagesbetreuungsangebote

#### 3.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Grundlage der Fachdiskussion im Bereich der JFMK ist § 24 Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Im Rahmen der nachfolgenden Prozessbeschreibung ist es Ziel, Wege und Möglichkeiten aufzuzeigen, wie die Erfüllung der Rechtsansprüche und Aufträge der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der Kindertagesbetreuung wieder erfüllt werden können. Unter dem Begriff der Notbetreuung sind Betreuungsangebote einzuordnen, die – auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) – trotz Betretungsverboten bzw. Betriebsuntersagungen/Schließungen und sonstigen infektionsschutzrechtlichen Einschränkungen aufrechterhalten werden. Andere Erwägungen, die gegebenenfalls zu einer mittelbaren Einschränkung der Ansprüche der Eltern führen können, z.B. Personalengpässe durch einen Schutz von Beschäftigten aus Risikogruppen, kann über die infektionshygienischen Grundlagen des IfSG nicht begegnet werden. Hier sind die Regelsysteme des SGB VIII gefragt und geeignet, diesen Herausforderungen weiter zu begegnen.

#### 3.2 Von der Notbetreuung hin zum vollständigen Regelbetrieb

Ziel der Länder ist es, den Austausch zu einem gemeinsamen Verständnis über verschiedene Phasen der Betreuungsmöglichkeiten bzw. ihrer Einschränkungen in der Kindertagesbetreuung im Kontext eines dynamischen Infektionsgeschehens zu führen. Damit kann Transparenz bei den damit verbundenen politischen und fachlichen Entscheidungen erreicht werden. Diese Phasen sind allerdings nicht so zu verstehen, dass – wie bei einem Fahrplan – in immer gleichen Zeitabständen der Schritt zur nächsten Phase erfolgt. Vielmehr wird eng am Infektionsgeschehen zu entscheiden sein, wann jeweils in den Ländern der Schritt in die nächste Phase erfolgen kann.

Die Einteilung der Phasen orientiert sich an der infektionshygienischen Lage im jeweiligen Land. Hierzu sind geeignete infektionsmedizinische Indikatoren festzulegen. Die Einschränkungen in der Kindertagesbetreuung erfolgen in den ersten beiden Phasen auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes. Erst ab der dritten Phase wird der Rechtsanspruch auf Betreuung gemäß § 24 SGB VIII nicht länger durch das Infektionsschutzgesetz eingeschränkt.

Derzeit befinden sich die Länder im Übergang von der ersten zur zweiten Phase. Aufgrund der Unsicherheit der weiteren Entwicklung des Infektionsgeschehens ist aktuell nicht absehbar, wann der Übergang von der zweiten zur dritten Phase erfolgen kann.

Die vier Phasen stellen sich wie folgt dar:

Erste Phase: Eingeschränkte Notbetreuung

- Die infektionshygienische Lage ist angespannt.

- Die Länder erlassen auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes Betretungsverbote oder Betriebsuntersagungen/Schließungen von Kindertageseinrichtungen und in der überwiegenden Mehrzahl der Länder auch für die Kindertagespflege.
- In dieser Phase kann ausschließlich für wenige Kinder eine Notbetreuung im Rahmen der Kindertagesbetreuung stattfinden.

Die Definition der Zielgruppen, die diese Betreuung in Anspruch nehmen können, wird eng gefasst. Diese beschränken sich primär auf Kinder von Eltern, die im Bereich der kritischen Infrastruktur tätig sind und für deren Kinder keine alternative Betreuung realisiert werden kann. Aspekte der Sicherstellung des Kindeswohls kommen hinzu.

#### Zweite Phase: Flexible und stufenweise Erweiterung der Notbetreuung

- Die Betretungsverbote oder Betriebsuntersagungen/Schließungen bleiben grundsätzlich bestehen. Durch eine Verbesserung der infektionshygienischen Lage kann die Notbetreuung ausgeweitet werden.
- Die Ausweitungen werden in mehreren Schritten und in Abhängigkeit von der Entwicklung des Infektionsgeschehens erfolgen. Dies wird sich über einen längeren Zeitraum erstrecken.
- Die einzelnen Schritte zu Ausweitungen und ggf. auch zu Einschränkungen des Notbetriebs werden in der Regel mindestens in Zwei-Wochenschritten vollzogen, um die Auswirkungen der Maßnahmen auf das Infektionsgeschehen berücksichtigen zu können.

#### Dritte Phase: Eingeschränkter Regelbetrieb

- Bei weiterer Entspannung der infektionshygienischen Lage wird der Rechtsanspruch auf Betreuung gemäß § 24 SGB VIII nicht länger durch das Infektionsschutzgesetz eingeschränkt. In diesem Fall haben somit alle Eltern einen Anspruch auf die Betreuung ihrer Kinder in einer Kindertageseinrichtung bzw. einer Kindertagespflege.
- Es kann aber zu Einschränkungen kommen, wenn z.B. das Betreuungspersonal noch nicht vollumfänglich zur Verfügung steht. Somit müssen alle Beteiligten sich auch noch in dieser Phase darauf einstellen, dass es punktuell z.B. zu Gruppenschließungen kommen kann.
- Auch in dieser Phase muss das weitere Infektionsgeschehen präzise im Blick behalten und im hohen Maße Hygiene- und Schutzmaßnahmen berücksichtigt werden.
- Kommt es zum erneuten Anstieg des Infektionsgeschehens, müssen Träger und Einrichtungen darauf vorbereitet sein, im Rahmen einer Rückstufung auf eine frühere Phase wieder auf eine Notbetreuung umstellen zu können. In diesem Fall würden dann die Einschränkungen erneut auf Basis des Infektionsschutzgesetzes gelten.

#### Vierte Phase: Vollständiger Regelbetrieb

- Das Vorliegen eines Impfstoffes bzw. die weitgehende Eindämmung des Infektionsgeschehens wird dazu führen, dass sich die gesamtgesellschaftliche Lage insgesamt normalisiert.
- Mit diesem Zeitpunkt wird auch die Situation in Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege kaum mehr von Einschränkungen betroffen sein und damit ein vollständiger Regelbetrieb möglich.



Für die ersten drei Phasen sind in den Einrichtungen Rahmenbedingungen zu schaffen, die mindestens folgende Aspekte berücksichtigen:

- Hygiene- und Schutzmaßnahmen
- Einsatz des Personals
- Betreuungssettings
- Pädagogische Aspekte

Hierbei sind länderspezifische Zeitpläne für die stufenweise Öffnung der Kindertagesbetreuungsangebote und die Ausgestaltung der einzelnen Phasen von Bedeutung, die einer Abstimmung vor Ort mit den relevanten Akteuren bedürfen. Diese Zeitpläne müssen einer laufenden Prüfung unterliegen und führen gegebenenfalls zu einer Anpassung der Ausgestaltung der stufenweisen Öffnung der Kindertagesbetreuungsangebote und den damit verbundenen Rahmenbedingungen. So wird insbesondere nach jeder Phase zu prüfen sein, ob das vordringliche Ziel der weiteren Eindämmung der Ausbreitung der Corona-Pandemie eingehalten wird und inwiefern entsprechende Erkenntnisse neue Maßnahmen notwendig machen.

Für das weitere Vorgehen insgesamt bleiben folgende Aspekte handlungsleitend:

- Die Vermeidung der Ausbreitung von SARS-CoV-2 und der Schutz, der Kinder, Eltern, Beschäftigten und ihrer Familien
- Fortschreitendes Wissen zur Gefährdungslage bei der Übertragung von SARS-CoV-2 durch Kinder und sich daraus weiterentwickelte Hinweise zu erhalten.
- Die Erkennung von Infektionsketten, zielgerichtete Testungen, um eine vollständige Kontaktnachverfolgung durchführen zu können.

Da eine zeitnahe Immunität in der Bevölkerung gegen SARS-CoV-2 ohne Impfstoff nicht zu erreichen sein wird, kommt der Impfstoffentwicklung eine zentrale Bedeutung zu. „Ein Impfstoff ist der Schlüssel zu einer Rückkehr des normalen Alltags“, so die Kanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs in ihrem gemeinsamen Beschluss.

### 3.3 Hygienemaßnahmen

Die pädagogischen Kräfte in der Kindertagesbetreuung sind als enge Bezugspersonen der Kinder für alle pädagogischen Angebote verantwortlich. Zu diesen Angeboten gehören auch Maßnahmen im Bereich der Gesundheitsförderung und hierbei explizit und besonders aktuell die Themen Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen. Gerade in der Zeit der Corona-Pandemie ist es von zentraler Bedeutung, dass Hygieneregeln, die bereits seit langem als selbstverständlicher Bestandteil und grundlegend zu den Bildungs- und Erziehungsthemen in den pädagogischen Konzeptionen enthalten sind, streng eingehalten, aber auch mit den Kindern immer wieder eingeübt werden müssen. Hierbei gilt bei der pädagogischen Umsetzung, je jünger die Kinder sind, umso wichtiger sind Nähe und Körperkontakt. Kinder brauchen die beziehungsvolle Nähe zu ihren vertrauten Betreuungspersonen und das vor allem

in dieser auch für sie schwierigen Zeit. Es ist bei der Betreuung von (kleineren) Kindern nicht möglich, einen Abstand von mindestens 1,5 Metern konsequent einzuhalten. Es gibt Körperkontakt in Pflege- und Ankleidesituationen, Kinder brauchen Körperkontakt zur Beziehungs- und Bindungssicherheit, vor allem auch in Krisensituationen und besonders sehr junge Kinder benötigen die Kommunikation über Körpersprache einschließlich Mimik. Das Distanzgebot kann damit nicht so beachtet werden, dass es einen effektiven Schutz für Kinder und Beschäftigte darstellt.

Es gilt daher insgesamt, die Risiken für eine Infektion so gut es geht zu verringern. Ein wichtiges Element ist dabei die Einhaltung von Hygienemaßnahmen in den Kindertagesbetreuungsangeboten.

Alle Kindertageseinrichtungen und einige Kindertagespflegestellen verfügen bereits über einen Hygieneplan, in denen Verfahrensweisen zur Einhaltung der Infektionshygiene festgelegt sind. Die dort festgelegten Maßnahmen sind grundsätzlich auch gegen SARS-CoV-2 wirksam. Um die Einhaltung des Hygieneplans zu prüfen, sollten von den Trägern, den Beschäftigten und den Kindertagespflegepersonen alle hygienerelevanten Bereiche, insbesondere der Aufenthaltsbereich, Küchenbereich und Sanitärbereich noch einmal in den Blick genommen werden. Für diese Bereiche ist ein Reinigungsplan zu erstellen, der beschreibt, welche Mitarbeitenden wann welche Tätigkeit wie und mit welchen Mitteln durchführen, um die hygienischen Maßnahmen für alle nachvollziehbar zu strukturieren.

Zur Orientierung sollten hier Rahmen-Hygienepläne der Länder für Kinder- und Jugendeinrichtungen und Muster-Reinigungs- und Desinfektionspläne für Kinder- und Jugendeinrichtungen, herangezogen werden.

Damit die festgelegten Hygiene- und Reinigungsmaßnahmen in den Kindertagesbetreuungsangeboten auch tatsächlich durchgeführt werden können, muss benötigtes Material in ausreichenden Mengen zur Verfügung stehen. Hierzu zählen insbesondere Reinigungs- und Desinfektionsmittel (für Körper, besonders Hände, und für Flächen). Insbesondere die Waschbecken und Sanitäreinrichtungen der Kinder sollen ausreichend mit Seife bzw. Seifenlotion und Handtüchern ausgestattet sein, um das richtige Händewaschen gut üben und sicherstellen zu können. Aus Infektionsschutzgründen sollten auch von den Kindern Einmalpapiertücher verwendet werden.

Unbedingt einzuhalten ist das Distanzgebot im Umgang der Beschäftigten und Kindertagespflegepersonen untereinander und auch im Kontakt zu den Eltern. Dies kann beispielsweise durch Vorgaben und Empfehlungen zu gestaffelten Hol- und Bringzeiten unterstützt werden.

Die Einhaltung der aufgeführten Hygienemaßnahmen und das Bewusstsein dafür, sind unerlässlich, um Infektionen zu vermeiden, aber auch für den Selbstschutz des Personals.

Darüber hinaus ist es wichtig, mit Kindern alters- und entwicklungsentsprechend Verhaltensregeln (bspw. Hust- und Niesetikette, sich nicht gegenseitig ins Gesicht fassen, Abstand halten, Händewaschen) zu besprechen. Aus pädagogischen Gründen wird empfohlen, das Erlernen dieser Verhaltensregeln oder auch „Kulturtechniken“ als Bestandteil in das pädagogische Konzept dauerhaft und ritualisiert mit einzubeziehen und gerade im Hinblick auf die Corona-Pandemie gezielt und regelmäßig einzuüben.

Zum Einsatz eines Mund-Nasen-Schutzes oder einer Mund-Nasen-Bedeckung wird ausdrücklich auf die Empfehlungen des RKI verwiesen.<sup>3</sup> Die Entscheidung über den Einsatz entsprechender Mittel für Beschäftigte im Rahmen der Kindertagesbetreuung ist länderspezifisch unter Berücksichtigung der Interessen der Träger, Beschäftigten und unter kindheitspädagogischen Aspekten zu treffen.

### 3.4 Hinweise zum Einsatz des Personals

Für den Einsatz des Personals ist das individuelle Risiko maßgeblich und dieses hängt von verschiedenen Faktoren ab, bei denen Vorerkrankungen eine besondere Rolle zukommt.

Das RKI benennt Personengruppen, die nach bisherigen Erkenntnissen ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben. Hierzu gehören insbesondere ältere Personen. Nach Angaben des RKI steigt das Risiko einer schweren Erkrankung ab 50 bis 60 Jahren stetig mit dem Alter an.

Auch verschiedene Grunderkrankungen oder ein unterdrücktes Immunsystem scheinen, unabhängig vom Alter, das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf zu erhöhen. Die Kombination mehrerer Risikofaktoren scheint das Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs darüber hinaus zu erhöhen.

In diesem Zusammenhang ist noch einmal ausdrücklich auf die Verantwortung und Fürsorgepflicht des Trägers als Arbeitgeber für den Gesundheitsschutz der Beschäftigten hinzuweisen. Dieser sollte den Personaleinsatz unter Berücksichtigung der „Informationen und Hilfestellungen für Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf“ (Stand 23.03.2020)<sup>4</sup> planen. In dieser Information werden auch genauere Ausführungen zu den relevanten Grunderkrankungen gemacht.

Die zuvor gemachten Ausführungen gelten auch für den Einsatz von Kindertagespflegepersonen. Für die Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson gilt darüber hinaus, dass im Einzelfall ein erhöhtes Risiko auch dann vorliegen kann, wenn eine in häuslicher Gemeinschaft lebende Person zu dem gemäß RKI definierten Risikopersonenkreis gehört.

In allen Fällen gilt, dass einvernehmliche und eigenverantwortliche Entscheidungen von Beschäftigten und Trägern bzw. Kindertagespflegepersonen vor Ort nicht ausgeschlossen sind. Entsprechende Entscheidungen müssen aber stets dem eingangs formulierten Grundsatz der Wahrnehmung der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers gerecht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass für keine Personengruppe – über bestehende Beschäftigungsverbote hinaus – ein generelles Beschäftigungsverbot gilt.

---

3 [https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ\\_Mund\\_Nasen\\_Schutz.html](https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Mund_Nasen_Schutz.html)

4 [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogruppen.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html)

### 3.5 Betreuungssettings

Unter Betreuungssettings wird eine Gruppe von Kindern verstanden, die regelmäßig, in gleicher Zusammensetzung in klar definierten Räumlichkeiten innerhalb einer Einrichtung oder Kindertagespflegestelle betreut werden.

Mit einer stufenweisen Öffnung der Kinderbetreuungsangebote geht einher, dass sukzessive mehr Kinder betreut werden. Diese Stufen sind stets mit der aktuellen Entwicklung der Corona-Pandemie in Einklang zu bringen, da mit diesen von bisher eng gefassten Maßgaben hinsichtlich des Entstehens von neuen Kontaktnetzen abgewichen wird. Vor dem Hintergrund einer Öffnung können die bestehenden Betreuungssettings verändert und neu entstehende Betreuungssettings gebildet werden. Aus Infektionsschutzsicht ist jedoch soweit wie möglich sicherzustellen, dass eine Rückverfolgbarkeit von möglicherweise eintretendem Infektionsgeschehen gegeben ist. Dies kann in den Kindertagesbetreuungsangeboten sichergestellt werden, da jederzeit bekannt ist, wer von wem betreut wurde und welche Kontakte es gab.

Nach Möglichkeit soll die Schaffung neuer Kontaktnetze weiterhin vermieden werden, die mit einer Zusammenlegung von bestehenden Betreuungsgruppen und auch mit der Aufnahme weiterer Kinder jedoch entstehen. Eine stufenweise Wiederaufnahme geht daher sowohl mit einem erhöhten Risiko für die Kinder, deren Eltern und Familien als auch für die in der Kindertagesbetreuung tätigen Kräfte einher. Dieses Risiko muss mit der jeweils vorliegenden Entwicklung der Corona-Pandemie länderspezifisch abgewogen werden. Maßgeblich bleibt aber, dass die Beschäftigten in den Einrichtungen, die Kindertagespflegepersonen sowie die Eltern und deren Kinder im privaten Rahmen weitere Sozialkontakte vermeiden.

Zudem soll weiterhin das Distanzgebot beachtet werden, wissend, dass sich dies im Bereich der Kindertagesbetreuung im Verhältnis von betreuenden Personen und Kindern nicht umsetzen lässt. Es sollte aber von den pädagogischen Kräften untereinander und zu den Eltern beachtet werden.

Um das Kindertagesbetreuungssystem unter den Bedingungen einer stufenweisen Öffnung dauerhaft aufrechtzuerhalten, kann oder muss dieses gegebenenfalls neu organisiert werden, wenn und soweit dies erforderlich ist. So können unter Beachtung der Maßgaben des Infektionsschutzes, der Maßgaben zu den Reinigungs- und Hygienestandards und zum Personaleinsatz wieder pädagogische Maßstäbe stärker in den Vordergrund rücken.

Zwar entstehen bei der Umsetzung dieser Maßnahmen neue Kontaktnetze, da die Kinder in den vergangenen Wochen keinen Kontakt miteinander und auch nicht mit den pädagogischen Kräften hatten. Es wird aber nicht möglich sein, eine stufenweise Öffnung unter der Prämisse der Vermeidung der Schaffung neuer Kontaktnetze zu vollziehen. Dieses Risiko ist mit der jeweils vorliegenden Entwicklung der Corona-Pandemie länderspezifisch abzuwägen.

Aus Infektionsschutzsicht kann keine wissenschaftlich fundierte Gruppengröße definiert werden. Kriterien für andere Institutionen, z.B. die Schule, zielen auf den Zusammenhang von Raumgröße und Einhaltung des Abstandsgebotes ab. Im pädagogischen Alltag der Kindertagesbetreuung suchen Kinder Kontakt zu anderen Kindern und/oder zu den pädagogischen Kräften unabhängig von der Größe des

Raumes. Raumgrößen spielen hinsichtlich der Sozialkontakte in diesem Betreuungssetting eine nachgeordnete Rolle, da der Aktionsradius zwischen Kindern und pädagogischem Personal in der Regel wesentlich enger ist und nicht permanent eine Verteilung auf den gesamten Raum angeleitet werden kann.

Soweit Größen für die Betreuungssettings, ein bestimmter Personaleinsatz oder auch Konkretisierungen zu den Räumlichkeiten festgelegt werden, richten sich diese nach den jeweils geltenden Vorgaben der einzelnen Länder.

Weitere Gestaltungsmöglichkeiten können sich durch Regelungen und unterschiedliche Modelle zum zeitlichen Umfang der Betreuung ergeben. Auch diese richten sich nach den jeweils geltenden Vorgaben der einzelnen Länder und der jeweiligen Umsetzbarkeit vor Ort.

In jedem Fall hat es oberste Priorität, eine für alle überfordernde Betreuungssituation zu vermeiden. Sobald sich eine Überlastung des Systems andeutet, sei es die einzelne Kindertageseinrichtung vor Ort oder strukturell, bedarf es der Nachsteuerung.

Es ist daher dafür Sorge zu tragen, dass bei Bedarf vor Ort neben den Vorgaben des Infektionsschutzes fachliche Unterstützung und Expertise zur Verfügung steht. Diese fachliche Unterstützung sollte über die erprobten Strukturen der Fachberatungen unter Einbeziehung der Jugendämter organisiert werden, die wiederum die einschlägigen Aufsichts- und Beratungsstrukturen einbeziehen. Gegebenenfalls ist auch eine individuelle Beratung für das Kindertagesbetreuungsangebot notwendig, die gezielt auf die Bedürfnisse und Gegebenheiten vor Ort eingehen kann.

### 3.6 Pädagogische Aspekte

Der fachliche Blick ist auch auf die Kinder und ihre je individuelle psychosoziale Situation zu richten. Zu berücksichtigen ist dabei, dass diese Kinder, die entweder sukzessive wieder in der Kindertagesbetreuung aufgenommen werden oder aber durchgehend unter ganz anderen als den ihnen bisher bekannten Bedingungen betreut wurden, Erfahrungen gesammelt haben, die aufzuarbeiten sind. Die kindgerechte biografische Verarbeitung der Erfahrungen der zurückliegenden Wochen ist eine pädagogische Herausforderung in der Betreuung jeden einzelnen Kindes. Zu beachten sind dabei mindestens folgende Aspekte:

- Es kann erforderlich werden, dass viele Kinder neu in die Betreuung eingewöhnt werden müssen.
- Den Erfahrungen der Kinder in den letzten Wochen sollte pädagogische Aufmerksamkeit geschenkt werden (Erzählkreise, gestalterische Aufarbeitung, etc.).
- Besonderes Augenmerk sollte dabei auf das Kindeswohl gerichtet werden.
- Die Rückkehr ist eine Rückkehr in eine möglicherweise veränderte Kita-Lebenswelt, dies gilt es pädagogisch zu vermitteln und begleiten.
- Es sollte ein kindgerechter Blick auf die Corona-Pandemie pädagogisch entwickelt werden, wobei vorrangig wieder ein Stück „Normalität“ und Struktur vermittelt werden könnte.

## 4. Stufenweiser Prozess einer Öffnung mit Bedacht

Der stufenweise Prozess einer Öffnung kann nur erfolgen, wenn die im Kapitel 3 aufgeführten Grundlagen unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Betreuungsformen und der örtlichen und länderspezifischen Gegebenheiten als Rahmen grundsätzlich umgesetzt werden können und gleichzeitig der Verlauf der Corona-Pandemie so verlangsamt wurde, dass die Öffnung epidemiologisch verantwortbar ist. Letzteres muss bei allen weiteren Gesichtspunkten zur stufenweisen Öffnung der Kindertagesbetreuungsangebote stets als Richtschnur des Handelns gelten.

Das primäre Ziel der Notbetreuung war zunächst, die kritische Infrastruktur aufrecht zu erhalten. Bei weiteren Schritten seitens der Länder sind weitere Aspekte wie z.B. das Kindeswohl, die frühkindlichen Bildung und der Elternbedarf zu berücksichtigen. Dies alles mit dem Wissen, dass die weiteren Schritte in den jeweiligen Ländern nur mit der Unterstützung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie der Einrichtungsträger und den Beschäftigten der Kindertageseinrichtungen bzw. der Kindertagespflegepersonen gelingen.

Die Öffnung setzt voraus, dass der Kreis derjenigen, die die Kindertagesbetreuungsangebote nutzen können, für die jeweilige Umsetzung in den Ländern klar beschrieben werden kann. Weitere Entscheidungen müssen vor Ort operativ umsetzbar sein und können dann nur in Verbindung mit den zur Verfügung stehenden Plätzen getroffen werden. Herausforderungen, die Entscheidungsgrundlagen betreffend, sind darüber hinaus, die jeweilige Datenverfügbarkeit sowie der Sozialdatenschutz. In den Blick genommen werden sollen sowohl Aspekte der frühkindlichen Entwicklung als auch Elternbedarfe.

Im Kapitel 4.1 wird benannt, bei welchen Kindern mit Blick auf die frühkindliche Entwicklung die Angebote der Kindertagesbetreuung eine besondere Relevanz für die kindliche Entwicklung haben. In Kapitel 4.2 werden Aspekte mit Blick auf elterliche Bedarfe benannt und dargestellt.

Insgesamt werden somit zwei Bereiche vorgestellt, die als Orientierungsrahmen für die Entscheidung zur stufenweisen Öffnung der Kindertagesbetreuung dienen können. Dabei ist zu berücksichtigen, dass besondere Bedarfslagen immer dann entstehen, wenn mehrere Aspekte gemeinsam auftreten. In diesen Fällen ist davon auszugehen, dass ein vordringlicher Bedarf entsteht.

Die aufgeführten Aspekte sind nicht als abschließend zu verstehen. Insbesondere gibt es darüber hinaus spezifische Härtefälle, bei denen ein individueller Bedarf vorliegen kann, der sich nicht aus im Folgenden genannten Aspekten heraus ergibt.

## 4.1 Gesichtspunkte der frühkindlichen Entwicklung

Wissenschaftliche Studien<sup>5</sup> liefern Hinweise, welche Gruppen von Kindern durch Angebote der Kindertagesbetreuung in besonderer Weise in ihrer Entwicklung profitieren. Dies ist vor allem immer dann der Fall, wenn Kinder zu Hause weniger gefördert bzw. in einem anregungsarmen Umfeld aufwachsen. Folgende Aspekte – ohne das deren hier gewählte Reihenfolge eine Priorisierung darstellt – lassen sich besonders hervorheben:

- Besonders wichtig und in den Ländern vielfach bereits umgesetzt ist die Aufnahme von Kindern in die Angebote der Kindertagesbetreuung, deren Betreuung in Folge einer familiengerichtlichen Entscheidung, in Folge einer Entscheidung nach §§ 27ff. SGB VIII oder im Rahmen von Maßnahmen und Schutzplänen nach § 8a SGB VIII erforderlich ist.
- Kinder, die in benachteiligten und/oder bildungsfernen Milieus aufwachsen, profitieren in ihrer Entwicklung besonders von der Nutzung eines Kindertagesbetreuungsangebotes. Es liegen wissenschaftliche Erkenntnisse dazu vor, dass viele dieser Kinder zu Hause in der Summe weniger gefördert werden. Da diese Kinder sich durch die Corona-Pandemie seit Wochen vielfach in einem anregungsarmen Umfeld bewegen und darüber hinaus häufig auch die Wohnsituation angespannt, bzw. eingeengt ist, kann davon ausgegangen werden, dass sie von einem möglichst frühen Einbezug in die Kindertagesbetreuung in besonderer Weise profitieren würden. Dies trifft beispielhaft auf Kinder in einkommensarmen Familien zu. Länderspezifisch kann bei Heranziehung dieses Aspektes die Umsetzung einer entsprechenden Anspruchsberechtigung geprüft werden. Beispielhaft könnten die Kinder als anspruchsberechtigt definiert werden, die in Bedarfsgemeinschaften mit einem Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II (ALG II-Bezug) aufwachsen. Es kann auch auf Ebene des kommunalen öffentlichen Trägers geprüft werden, ob Eltern, die nach Kriterien, die in § 90 Absatz 4 SGB VIII genannt sind und deshalb nicht zur Kostenbeteiligung herangezogen werden, eine Anspruchsberechtigung erhalten können. Auch der Allgemeine Soziale Dienst könnte hier einbezogen werden.
- Bei Eltern mit körperlichen oder psychischen Beeinträchtigungen droht durch die lange Zeit der häuslichen Betreuung der Kinder bei bestimmten körperlichen und psychischen Krankheitsbildern eine deutliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Elternteile. Dies geht einher mit einer Verschlechterung der Situation der Kinder. Beispielhaft sehr gut erforscht ist hier die mütterliche Depressivität, die massive und anhaltende negative Effekte auf die kindliche Entwicklung hat, die bei einer langen Dauer einer häuslichen Betreuung verstärkt wird. Für Kinder ist es demnach wichtig, enge Bezugspersonen zu haben, die auf ihre Bedürfnisse angemessen reagieren und deren Verhalten für sie vorhersehbar und verlässlich ist. Diese Kinder würden von Kindertagesbetreuungsangeboten in besonderem Maße profitieren. Ob und welche Nachweise zu erbringen sind, wäre zu prüfen.
- Weiterhin liegen Erkenntnisse vor, dass Kinder mit besonderem Unterstützungsbedarf im sprachlichen Bereich in deutlichem Maße von dem Besuch eines Angebotes der Kindertagesbetreuung profitieren. Dies erfährt dadurch, dass Sprache ein wichtiger Aspekt für gelingende Bildungsprozesse ist, eine besondere Bedeutung. Kindertageseinrichtungen leisten einen wichtigen Beitrag

---

<sup>5</sup> Beispielhaft sei hier verwiesen auf Überblicksarbeiten von Anders (2013) sowie von Roßbach u.a. (2008). Die Bildungsforschung liefert den Befund, dass Kinder in Familien mit zwei erwerbslosen Elternteilen in geringerem Maße durch bildungsbezogene Aktivitäten angeregt werden als Kinder erwerbstätiger Eltern. Ähnliche Effekte zeigt die abgestuft bzw. mehrgenerational erfasste Variable Migrationshintergrund (Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2012, S. 49; Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2016, S. 53).

beim Ausgleich von Sprachentwicklungsdefiziten bzw. beim Erlernen von Deutsch als Zweitsprache. Sowohl festgestellte Sprachentwicklungsdefizite als auch Fälle, wo im häuslichen Umfeld überwiegend nicht deutsch gesprochen wird, können Aspekte sein, bei denen Kinder besonders von einem frühen Einbezug in die Angebote der Kindertagesbetreuung profitieren würden. Ob und wie auf der Ebene der Länder eine Umsetzung nach diesen Kriterien möglich ist, wäre zu prüfen.

- Weiterhin kann der frühe Einbezug von denjenigen Kindern sinnvoll sein, die sich im Jahr vor der Einschulung befinden. Der Übergang von einem Tagesablauf im non-formalen Bildungssetting in das formale ist hierdurch erleichtert. Auch wird der Übergang in die Schule mit altersgleichen Peers ermöglicht.

## 4.2 Eltern mit erhöhtem Betreuungsbedarf

Grundsätzlich liegt ein elterlicher Bedarf für ein Betreuungsangebot in der derzeitigen Situation, in der es keinen regulären Betrieb der Angebote der Kindertagesbetreuung gibt, nur dann vor, wenn eine verantwortliche Betreuung im eigenen häuslichen Umfeld nicht möglich ist und auch kein anderes Betreuungsarrangement gegeben ist, dass unter Gesichtspunkten des Gesundheitsschutzes verantwortet werden kann.

Eine verantwortliche Betreuung im häuslichen Umfeld ist dann möglich, wenn Eltern und ihren Kindern durch die Betreuung des Kindes im eigenen Haushalt keine nachhaltigen und erheblichen wirtschaftlichen, physischen oder psychischen Nachteile erwachsen.

Mit Blick auf diese Definition lassen sich folgende Bedarfslagen benennen, in denen die Betreuung in einem Angebot der Kindertagesbetreuung eine besondere Entlastung der Eltern darstellt:

- Alleinerziehende befinden sich aktuell in einer besonderen Belastungslage. In Paarfamilien bildet der Partner/die Partnerin die primäre Quelle für Unterstützung und Entlastung. Alleinerziehende verfügen in eingeschränktem Maße über soziale Netzwerke, da es für sie alleinschon aus Mangel an zeitlichen Ressourcen vielfach schwieriger ist, die Reziprozitätsnorm „Geben und Nehmen“ in sozialen Netzwerken zu erfüllen. Insbesondere die Kontaktsperre (Begrenzung der Kontakte auf Haushaltsmitglieder) wirkt bei Alleinerziehenden als massive Einschränkung und Belastung. Deutlich verstärkt wird die Entlastung Alleinerziehender durch die Kindertagesbetreuung noch einmal, wenn sie einer Berufstätigkeit nachgehen. In diesen Fällen erhalten die Alleinerziehenden wieder die Möglichkeit, ihrer vielfach existenzsichernden Tätigkeit nachzugehen. Sofern keine andere Möglichkeit der verantwortbaren Betreuung gegeben ist, besteht andernfalls die Gefahr die Beschäftigung zu verlieren.
- Eltern mit körperlichen oder psychischen Beeinträchtigungen können ebenfalls von einem möglichst frühen Einbezug ihrer Kinder in die Kindertagesbetreuung in besonderer Weise Entlastung erfahren. In diesen Fällen ist zudem davon auszugehen, dass die Kinder deutlich von einem Angebot der Kindertagesbetreuung profitieren.



- Elternpaare, bei denen der nicht berufstätige Partner, die Pflege eines Angehörigen übernommen haben. Sofern für diese Familien aus Infektionsschutzgesichtspunkten überhaupt die Wahrnehmung eines Betreuungsangebotes in Frage kommt, kann dies zu einer erheblichen Entlastung der Familie beitragen.
- Elternpaaren, die beide berufstätig sind, bietet die Betreuung in Angeboten der Kindertagesbetreuung eine wesentliche Entlastung. Diese Eltern haben einen erhöhten Betreuungsbedarf, weil sie in starker Weise mit Vereinbarkeitsproblemen konfrontiert sind. Vielfach ist es allein aus zeitlichen Gründen nicht möglich, neben der Berufstätigkeit angemessen die Kinder zu betreuen. Hier kann der Verlust des Arbeitsplatzes drohen, oder als Arbeitgeber die Verantwortung für Arbeitnehmer unzureichend wahrgenommen werden.

Die genannten Risikofaktoren für die Familie steigern kumulativ die Belastungslage. Dies ist sowohl im Sinne der Anzahl der erfüllten Kriterien (z.B. Transferbezug plus nichtdeutsche Familiensprache des Kindes) als auch hinsichtlich der Zahl der Kleinkinder in der Familie zu denken (Alleinerziehende mit zwei allein im Haushalt zu betreuenden Kindern).

#### **4.3 Mögliche Schritte zur stufenweisen Wiederaufnahme der Kindertagesbetreuungsangebote**

Die positiven (Bildungs-)Effekte von Angeboten der Kindertagesbetreuung sind durch viele Studien belegt, der sehr hohe Bedarf an Betreuungsangeboten für Eltern zeigt sich an vielen Stellen. Aufgeführt wurden hier aus einer fachlichen Perspektive, in welchen Fällen eine Betreuung in Angeboten der Kindertagesbetreuung für die frühkindliche Entwicklung besonders förderlich ist und in welchen Fällen bei Eltern ein dringlicher Betreuungsbedarf entsteht.

Unter Würdigung der Gesamtumstände ist unter Berücksichtigung der Gegebenheiten vor Ort zu entscheiden, welchen Aspekten bei der schrittweisen Wiederaufnahme Vorrang einzuräumen ist. Diese Entscheidungen können nicht allein aus fachlichen Erwägungen heraus getroffen werden, sondern es sind weitere Gegebenheiten in den Entscheidungsprozess einzubeziehen.

## 5. Dank

Die Abfassung des gemeinsamen Rahmens erfolgte unter Hinzuziehung wissenschaftlicher Expertise. Für die Diskussion und zielführenden Hinweise dankt die AG Kita insbesondere Frau Prof. Dr. Christina Jasmund von der Hochschule Niederrhein, Herrn Prof. Dr. Bernhard Kalicki vom Deutschen Jugendinstitut sowie Herrn Prof. Dr. Martin Exner von der Universitätsklinik Bonn. Wir danken Frau Dr. Eva Feuerhahn vom Robert-Koch Institut für die Durchsicht des Kapitels „Hygienemaßnahmen“.

## 6. Literatur

- Anders, Y. (2013). Stichwort: Auswirkungen frühkindlicher, institutioneller Bildung und Betreuung. *Zeitschrift für Erziehungswissenschaft*, 16, S. 237-275. <http://dx.doi.org/10.1007/s11618-013-0357-5>.
- Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2012). *Bildung in Deutschland 2012. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zur kulturellen Bildung im Lebenslauf*. Bielefeld: W. Bertelsmann Verlag.
- Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018). *Bildung in Deutschland 2018. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Bildung und Migration*. Bielefeld: W. Bertelsmann Verlag.
- Roßbach, H.-G., Kluczniok, K., Kuger, S. (2008). Auswirkungen eines Kindergartenbesuchs auf den kognitiv-leistungsbezogenen Entwicklungsstand von Kindern – Ein Forschungsüberblick. In H.-G. Roßbach, H.-B. Blossfeld (Hrsg.). *Frühpädagogische Förderung in Institutionen (Sonderheft 11 der Zeitschrift für Erziehungswissenschaft, S. 139-158)*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Statistisches Bundesamt (2009): *Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege*. Wiesbaden.
- Statistisches Bundesamt (2019): *Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege*. Wiesbaden.